





Lyons Redout aus dem Jahr 1806, unter der Aufsicht  
von Napoleon Bonaparte. Es ist ein sehr schönes  
Exemplar von dem ersten Druck.

Es ist ein sehr schönes Exemplar von dem ersten Druck.

Es ist ein sehr schönes Exemplar von dem ersten Druck.

Es ist ein sehr schönes Exemplar von dem ersten Druck.

Es ist ein sehr schönes Exemplar von dem ersten Druck.

Es ist ein sehr schönes Exemplar von dem ersten Druck.

Es ist ein sehr schönes Exemplar von dem ersten Druck.

Preseau  
den 17<sup>ten</sup> October.

1846.

Ernst Koehler  
Gen. Organist d. Musik Director

11/46 Brachmann



*Faint handwritten text at the top left, possibly a name or address.*

*Handwritten signature or name, possibly "J. J. J."*

*Faint, illegible handwritten text in the center-right area, possibly a list or notes.*



*Faint handwritten text at the bottom center, possibly a date or reference number.*



Köhler freund  
in Landau

930.

Dr. Engelke  
Herrn Bedarfsart von  
Wasser und kaltem Getränk  
Dr. August Schmidt.

Wien.

Fr 1847

Zu I.N. 177.487

N<sup>o</sup>.

*13*

### Aufgabs = Recepisse.

Ueber ein rekommandirtes Schreiben unter der Adresse:

*Lunglauer  
Leyns. und*

welches am heutigen Tage hierorts richtig aufgegeben worden ist.

Dafür ist bei der Aufgabe  
bezahlt worden:

Wien am *13*<sup>ten</sup>

*11* 184

Pr. k. k. Hof-Postamt.

An Franco . . . . .	} Gebühr	fl. <i>12</i> kr.
" Rekommandations- . . . . .		- " 6 "

Für ein Retour-Recepisse bezeich-  
net mit N<sup>o</sup>.

Zusammen . . . . . fl. *18* kr.

*[Handwritten signature]*

930.



## Zur Nachricht.

1. Außer der Rekommandations-Gebühr darf für das Aufgabs-Recepisse selbst keine Gebühr abgenommen werden.
2. Nur auf ausdrückliches Begehren des Aufgebers wird ein Retour-Recepisse gegen Entrichtung der für einen einfachen Brief entfallenden Porto-Gebühr ausgefertigt, welches nach der Rücklangung, versehen mit der Unterschrift des Empfängers, gegen dieses Aufgabs-Recepisse ausgewechselt wird.
3. Die für den Fall des Verlustes eines rekommandirten Briefes festgesetzte Vergütung von 20 fl. C. M. findet unter den in der Briefpost-Ordnung vom 20. Dezember 1838 enthaltenen Bedingungen nur dann Statt, wenn die dießfällige Reklamation innerhalb dreier Monate, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, eingebracht wird.
4. Ueber eine mündliche, innerhalb der Reklamations-Frist geschehene Nachfrage wegen richtiger Bestellung des Briefes, wird auf Begehren des Aufgebers ein amtliches Quästions-Schreiben gegen Entrichtung des einfachen Brief-Porto abgesendet. Ist bei der Aufgabe ein Retour-Recepisse ausgefertigt worden, und solches nicht zurückgelangt, so erfolgt die Absendung des Quästions-Schreibens unentgeltlich. In beiden Fällen wird darüber die Bestätigung hier unten beigelegt, welche als ein Beweis der richtig eingehaltenen Reklamations-Frist zu gelten hat.

